

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design und Mobilität an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 28. Mai 2021

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Design und Mobilität. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Industriedesignern mit Schwerpunkt im Mobility Design. ²Dieses verbindet durch eine intelligente Gestaltung von Transportmitteln und Verkehrssystemen technologische und ökologische Ziele, industrielle Prozessanforderungen sowie regional unterschiedliche Mobilitätsbedürfnisse.

(2) ¹Das Studium befähigt zur Anwendung konzeptionell-kreativer, technologischer und marktorientierter Kenntnisse und bildet entsprechende Handlungskompetenzen heraus. ²Damit erarbeiten die Absolventen marktfähige Produktlösungen mit Blick auf die Erreichung der nationalen und internationalen Entwicklungsziele der nachhaltigen Mobilität. ³Durch ihre Qualifikation werden sie in allen mit dem Bereich der Mobilität befassten Gebieten des Industriedesigns wie zum Beispiel in der Fahrzeugindustrie, aber auch in der Luftfahrt- und Elektroindustrie tätig. ⁴Das Studium bereitet auf eine freiberufliche Tätigkeit und Karrierewege in der Industrie, in Designbüros oder Beratungsagenturen vor.

(3) ¹Der Studiengang vermittelt Fachwissen, praxisorientierte Handlungskompetenz sowie interdisziplinäres Verständnis. ²Er fördert Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft. ³Das Studium schult wertheorieorientierte Kreativität und persönliches Kritikvermögen zur Findung allgemeingültiger Lösungen im

Design. ⁴Theorie und Praxis werden durch ein Praxissemester sowie Praxisprojekte eng miteinander verknüpft.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kernbereich	3. und 4. Studiensemester
Praxissemester	5. Studiensemester
Spezialisierungsbereich	6. und 7. Studiensemester

(3) ¹Im Rahmen des Praxissemesters wird während einer betrieblichen Praxisphase (Praktikum) eine Praxisarbeit angefertigt. ²Das Praktikum dauert 18 Wochen und umfasst unter Einschluss der in Satz 1 genannten Prüfungsleistung einen planmäßigen Arbeitsaufwand von 600 Zeitstunden (20 Credits). ³Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ⁴Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden.

§ 4

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich wählbar sind, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für Module

(1) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(2) Studierende, die noch nicht mindestens 90 Credits erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester vergeben. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 120 Credits erworben hat.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 7

Prüfungs- und Unterrichtssprache

Prüfungen und Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Design und Mobilität gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 19. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 28. Mai 2021.

Hof, den 28. Mai 2021
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Mai 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Mai 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Mai 2021.

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
Modul-Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen	
					Form	ZV
3301	Theorie und Methodik des entwerferischen Arbeitens	3	4	SU	schrP90	
3228	Farbe + Form	8	10	SU	StA8	
3302	Service Design Thinking	6	8	SU	StA8	
3303	Grundlagen der dreidimensionalen Formkonzeption und Formreproduktion	4	5	SU	schrP90	
3304	Grundlagen der Anthropometrie und der Nutzerergonomie	2	4	SU	schrP90	
3305	Grundlagen und Methoden des analogen Modellbaus	5	6	SU, Ü	StA8	
1113	Generative Fertigungsverfahren	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
3306	Grundlagen der Visualisierungstechnik	4	5	SU, Ü	StA8 mit Präs15	
3307	CAD Grundlagen 3D	8	8	SU, Ü	schrP240	
3308	Grundlagen Virtual Reality	4	5	SU, Ü	schrP240	
		44	60			

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
Modul-Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen	
					Form	ZV
1301	Grundlagen der Werkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
1502	Spritzgusstechnologie	4	5	SU, Pr.	schrP90	TN Pr
2103	Verwertung/Recycling	4	5	SU	schrP90	
3309	Produktion in der Automobilindustrie	4	5	SU	schrP90	
3310	Grundlagen elektrischer und autonomer Fahrzeuge	4	5	SU	schrP90	
3311	Interfacedesign	6	8	SU	StA8	
3312	Technologien und Methoden Bereich Individualmobilität Exterior (Designprojekt)	5	6	SU, Ü	StA8 mit Präs15	
3313	Anwendung digitaler Visualisierungstechnik	2	4	SU	StA8	
3314	Sektorübergreifende Mobilitätskonzepte (Designprojekt)	3	4	SU	StA8 mit Präs15	
3315	Technologien und Methoden im Mobility Design Interior (Designprojekt)	5	6	SU, Ü	StA8	
3316	Digitale Schnittstellen	2	3	SU	StA8	
3317	Technologien, Materialien und Methoden im Interior Design/Colour & Trim (Designprojekt)	3	4	SU	StA8	
		46	60			

III. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
4010	Praxisseminar	2	5	SU	StA6	
4011	Praxisprojekt		20	Pr	StA12	
4009	Marketing/Produktmanagement	3	5	SU	StA6	
		11	30			

IV. Spezialisierungsbereich

1. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
3318	Grundlagen und Strategien der Verkehrsplanung/Verknüpfende Mobilitätsstrategien	4	5	SU	schrP120	
3319	Szenarienbasierte Mobilitätskonzepte für Transport- und Individualmobilität (Designprojekt)	12	20	SU	StA10 mit Präs15	
3320	Innovationsmanagement und Innovationsschutz	3	5	SU	StA6	
3321	Wissenschaftliches Arbeiten im Bereich Design	3	4	SU	Kol20	
4004	Bachelorarbeit		12		AA ¹	
0524	Präsentation und Kommunikation für Designer	4	4	SU	Präs15 mit mdIP10	
		26	50			

2. Wahlpflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
0522	Sprachen	4	5	SU	p ²	
3322	Kunst- und Designgeschichte	2	3	SU	p ³	
3323	Geschichte der Fortbewegung	2	3	SU	p ³	
3324	Fotografie	4	5	SU	StA8	
3325	Bewegtbild/AV	4	5	SU	StA8	
0401	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure	4	5	SU	schrP90	
0501	Projektmanagement	4	5	SU	schrP90	
3326	Entrepreneurship/Firmengründung	4	5	SU	schrP90	
3327	Aktuelle Entwicklungen im Industriedesign	4	5	SU	p ³	
		8	10			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
KI	Klausur (mit Dauer in Minuten)
Kol	Kolloquium (mit Dauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)
LV	Lehrveranstaltung
mdIP	mündliche Prüfung (mit Dauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (mit Dauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)
Ref	Referat (mit Dauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)
schrP	schriftliche Prüfung (mit Dauer in Minuten)
StA	Studienarbeit (mit Bearbeitungszeit in Wochen)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung

Anmerkungen:

¹ Die Zeit zwischen Themenausgabe und Abgabe der Arbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate.

² Nach Maßgabe der für die Angebote des Sprachenzentrums geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

³ SchrP90, StA12, Ref30 oder Kol15. Die Form der Prüfung wird im Modulhandbuch festgelegt.